

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG*)
(BAM)



1. Neufassung

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. 10128/1A2

für die Bauart/Bauartreihe einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 711

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678).

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Str. 75

57427 Attendorn

3. Hersteller der Verpackung

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Str. 75

57427 Attendorn

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4. Beschreibung der Bauart/Bauartreihe
Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (konisch)
- 4.1 Hersteller-Typenbezeichnung
--
- 4.2 Grundmaße
Größter Durchmesser des Faßkörpers (Deckel): 350 mm
- 4.3 Höhe
Fuß der Bauartreihe : 327 mm
Kopf der Bauartreihe : 427 mm
- 4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen
Fuß der Bauartreihe : 25,1 Liter
Kopf der Bauartreihe : 32,1 Liter
- 4.5 Höchstzulässige Bruttomasse
Fuß der Bauartreihe : 46,6 kg
Kopf der Bauartreihe : 59,1 kg
- 4.6 Werkstoff der Verpackung
Weißblech, EN 10203
Nennblechdicke: Mantel/Boden/Deckel 0,30/0,36/0,48 mm
- 4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckeldichtung : Kautschuk mit anorganischen Füllstoffen
- 4.8 Zeichnungen des Antragstellers
Anlage 1 und 2 zum Bericht Nr. 112 288, Vgab 50 vom
15.02.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950
Minden
5. Anforderungen an die Bauart/Bauartreihe
Die Bauartreihe wird durch die Baumuster eingegrenzt, die
entsprechend Nr. 4 als "Fuß" und "Kopf gemäß Bericht Nr. 112
288 vom 15.02.1993 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt
in 4950 Minden einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-
Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) un-
terzogen worden sind.
Teil der Bauartreihe sind Bauarten gleicher Konstruktion,
Wanddicke, Werkstoffs, Querschnitts und unterschiedlicher
Bauhöhe dann, wenn ihre Bauhöhe mindestens 327 mm und maximal
427 mm beträgt.
6. Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart/Bauartreihe wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt
werden, zugelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährlei-
sten, daß bei den serienmäßig gefertigten

Verpackungen die für die Bauart/Bauartreihe festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1A2/Y/120/...../D/BAM 10128 - M+S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),

Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart/Bauartreihe serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe II : $1,2 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$
Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe III: $1,8 \text{ g}\cdot\text{cm}^{-3}$
Dampfdruck bei 50°C 137 kPa (absolut)
Dampfdruck bei 55°C 160 kPa (absolut)
- 9.6 Der Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase vermindert um 100 kPa bei 55°C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15°C) darf 80 kPa nicht überschreiten.
- 9.7 -
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart/Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
- 9.9 Es ist sicherzustellen, daß der Spannringsicherungsstift (Metall) nach dem Befüllen/Verschließen ordnungsgemäß angebracht wird.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

11. Sonstiges

- 11.1 Die Bauart/Bauartreihe entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Die Bauart/Bauartreihe erfüllt auch die Prüfbedingungen des "Anhang I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) für flüssige Stoffe.
Nach sicherheitstechnischer Wertung sind die Verschlusseinrichtungen der Bauart/Bauartreihe so konstruiert, daß sie sich auch unter den Beförderungsbedingungen des Seeverkehrs nicht lockern, abstreifen, hochdrücken oder unbeabsichtigt öffnen lassen, wenn die Auflagen unter Pkt. 9 eingehalten werden.
- 11.3 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein-Nr. 10128/1A2 vom 02.03.1993, der Firma Muhr & Söhne GmbH & Co. KG, Kölner Str. 75, 5952 Attendorn die hiermit Ihre Gültigkeit verlieren.
- 11.4 Diese 1. Neufassung der Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Diese Zulassung wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - Az. A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.5 Dieser 1. Neufassung der Zulassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.6 Diese 1. Neufassung der Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.09.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen

Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Bauartzulassung von
Verpackungen nach § 19 Nr.3 der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) bzw.
Kapitel 22 des IMDG-Codes

Zustimmung

zur Verwendung für die Beförderung auf Seeschiffen

Aktenzeichen 9.1/65 711

1. Rechtsgrundlagen

§ 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), insbesondere Nr. 3.3.3 der Klasse 3 Entzündbare Flüssigkeiten sowie Nr. 2.3.3 der Klasse 6.1 Giftige (toxische) Stoffe, Klasse 8 Ätzende Stoffe und Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände.

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH & Co. KG
Kölner Str. 75
57427 Attendorn

3. Zugelassene Verpackungsbauart

Faß aus Stahl mit abnehmbarem Deckel (konisch)

Zulassungsschein Nr. 10128/1A2 1.Neuf. vom 16.09.1993

4. Kennzeichnung



1A2/Y/120/...../D/BAM 10128 - M+S

(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

5. Zustimmung

Verpackungen der in Nr. 3 angegebenen Bauart mit der Kennzeichnung gemäß Nr. 4 dürfen im Seeverkehr auch für die in Nr. 6 genannten geeigneten Stoffe bzw. Stoffgruppen verwendet werden.

6. Geeignete Stoffe

Die nachfolgend aufgeführten Stoffe dürfen dann in der o.g. Verpackung befördert werden, wenn die folgenden Grenzdaten eingehalten werden:

Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe II $\leq 1,2 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$

Dichte der Füllgüter für Verpackungsgruppe III $\leq 1,8 \text{ g} \cdot \text{cm}^{-3}$

Siedebeginn/Siedepunkt der Füllgüter $> 50 \text{ }^\circ\text{C}$

- UN-Nr. 1133, KLEBSTOFFE, die eine entzündbare Flüssigkeit
enthalten,
Klasse 3.1/3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1170, ETHANOL oder ETHANOLLÖSUNGEN
Klasse 3.2,/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1210, DRUCKFARBEN, entzündbar,
Klasse 3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1219, ISOPROPANOL
Klasse 3.2 der GGVSee
Verpackungsgruppe II
- UN-Nr. 1263, FARBE (einschließlich Farbe, Lackfarbe,
Emaillack, Beize, Schellacklösung, Firnis,
Poliermittel, flüssiger Füllstoff und flüssiger
Grundierlack)
oder
FARBVERWANDTE STOFFE (einschließlich Farbenverdünnungs-
oder -reduktionsmischung)
Klasse 3.1/3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1307, XYLOL
Klasse 3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1866, HARZLÖSUNG, entzündbar,
Klasse 3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 1993, ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, N.A.G.
Klasse 3.1/3.2/3.3 der GGVSee
Verpackungsgruppe II und III
- UN-Nr. 3082, UMWELTGEFÄHRDENDE STOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.
Klasse 9 der GGVSee
Verpackungsgruppe III

7. Nebenbestimmungen
Die Auflagen über die Verwendung der Verpackungen, wie sie im o.g.
Zulassungsschein aufgeführt sind, müssen eingehalten werden.
8. Sonstiges
- 8.1 Diese Zustimmung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen
Widerrufs erteilt.

- 8.2 Diese Zustimmung gilt nur in Verbindung mit der 1. Neufassung des Zulassungsscheines Nr. 10128/1A2 vom 16.09.1993 der Muhr & Söhne GmbH & Co. KG in 57427 Attendorn
- 8.3 Dieser Zustimmung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 8.4 Diese Zustimmung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12205 Berlin, den 16.09.1993
Unter den Eichen 87
BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfall-
sicherheit von Gefahr-
gutverpackungen
Im Auftrag


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag


Dipl.-Ing. D. Mertens